

# **SATZUNG – FRIENDS HELP**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen Friends help. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wolfhagen, Kreis Kassel.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe (bzw. Entwicklungszusammenarbeit) sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Paragraphen 53 AO in Nepal durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der entsprechenden Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins außer eine Ehrenamtszuschale oder Tätigkeiten, die den § 15 der Satzung betreffen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder geschädigt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

#### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

(1) Es wird keine Aufnahmegebühr und kein monatlicher Mitgliedsbeitrag pro Mitglied erhoben. Im Rahmen einer Mitgliederversammlung kann zu einem späteren Zeitpunkt die Einführung einer Aufnahmegebühr und eines monatlichen Mitgliedsbeitrags beschlossen werden.

(2) Die Höhe einer Aufnahmegebühr und von Mitgliedsbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von einer Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer.

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Ein Vorstandsmitglied kann dabei den Verein alleine vertreten, nur Vorstandsmitglieder können sich in dieser Funktion gegenseitig vertreten. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) Bestellung eines Geschäftsführers und Abschluss von Dienstverträgen.

## **§ 10 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(3) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 ordentlichen Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann weitere ordentliche Vorstandsmitglieder benennen, wobei die Gesamtzahl von 5 Vorstandsmitgliedern nicht überschritten werden darf.

## **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Vorstandsmitglieder können auch per Telefon oder Videokonferenz zusammenkommen und in gleicher Weise an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder per Telefon oder Videokonferenz zugeschaltet sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Alle Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Der Protokollführer kann Mitglied des Vorstands sein.

(3) Der Vorstand kann sonstige Vereinsmitglieder zu den Vorstandssitzungen zur Beratung oder als Protokollführer ohne Stimmrecht einladen.

(4) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen, die diese nach den Vorgaben des Vorstandes eigenständig ausüben.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz, Beteiligungen an Gesellschaften und Aufnahme von Darlehen ab 50.000€
- g) die Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung kann alternativ auch über eine Telefonschaltung oder Videokonferenz abgehalten werden. Dies kann auch in einer Mischform geschehen, bei der einzelne Vereinsmitglieder zugeschaltet sind. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat in Textform, wahlweise schriftlich per Post oder per Email oder durch elektronische Post zu erfolgen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied an den Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(4) Nicht anwesende Mitglieder der Versammlung können sich durch andere Mitglieder durch Erteilen einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Diese Vollmacht kann auf elektronischem

Wege als E-Mail zugestellt werden. Diese Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu stellen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

#### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder. Dies gilt auch, wenn Mitglieder ganz oder teilweise per Telefon oder per Videokonferenz zugeschaltet sind.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. In besonderen Fällen ist eine geheime Wahl nach vorheriger Beschlussfassung möglich. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat mindestens die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei Wahlen oder Abstimmungen anzugeben. Die Niederschrift ist aufzubewahren.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und der Ordnungsbehörde anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

#### **§ 15 Geschäftsführer, Personal**

(1) Der Vorstand kann für die laufenden Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer sowie weiteres Personal zu angemessenen Entgelten einstellen. Diese Personen können auch Vereins- oder Vorstandsmitglieder sein. Der Vorstand kann in diesem Fall durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Der Vorstand ist berechtigt, diesen Personen eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung zuzusagen und auszuzahlen, im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

(2) Die Aufgaben dieser Personen umfassen insbesondere:

- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verein, darunter insbesondere Auftritte in allen heutigen wie zukünftigen Medien, das Halten von Präsentationen und Vorträgen, die Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Messen und Versammlungen
- Inhaltliche Gestaltung von Programmen und Veröffentlichungen insbesondere Informationsmaterialien, Werbeflächen und -Displays, Webseiten und Social Media-Seiten

- Werbung und Betreuung von Spendern, Paten und Kooperationspartnern für den Verein
- Bearbeitung und Abwicklung von Spenden und Patenschaften
- Leitung, Organisation und Dokumentation von Projekten in den Projektgebieten des Vereins
- Überwachung der Führung der Vereinskonten und der Finanzbuchhaltung
- Abstimmung mit einem Steuerberater für die Erstellung von Bilanzen und des Antrags auf steuerliche Freistellung des Vereins

### **§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

a) Sea-Watch e.V. c/o dka-Anwälte, Immanuelkirchstraße 3-4, 10405 Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat oder,

b) falls Sea-Watch e.V. nicht mehr bestehen oder nicht mehr steuerbegünstigt sein sollte, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für internationale Entwicklungszusammenarbeit, mit dem Ziel der sozialen Hilfe für wirtschaftlich bedürftige Kinder.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

### **§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, insbesondere in der Mitgliederversammlung.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die im Rahmen der Mitgliederliste, Einladungen oder Versammlungen zur Verfügung gestellten Daten vertraulich zu behandeln. Entsprechendes gilt auch für den Verein.

(4) Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung hingewiesen, die jedes Mitglied bei Eintritt in den Verein ausgehändigt bekommt.